

Zur Bescheinigung (§ 38 Abs 2 GebAG) der außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs 1 GebAG), des Zeitaufwands sowie der Kosten für die Beiziehung der Hilfskräfte (§ 30 GebAG) und der Barauslagen (§ 31 GebAG)

1. Nach § 38 Abs 2 GebAG hat der Sachverständige die für die Gebührenbestimmung bedeutsamen Umstände zu bescheinigen. Bescheinigungsmittel sind grundsätzlich Urkunden, aber auch die Vernehmung des Sachverständigen. Offenkundige Tatumstände bedürfen keiner Bescheinigung.
2. Bei fehlender oder unzulänglicher Bescheinigung ist der Sachverständige vom Gericht unter Setzung
3. Um auch höchst qualifizierte Sachverständige für eine – oft zeitaufwendige – Tätigkeit bei Gericht zu gewinnen, sind jene außergerichtlichen Erwerbs-

einer bestimmten Frist aufzufordern, ergänzende Bescheinigungsmittel vorzulegen oder entsprechende Anträge zu stellen (§ 39 Abs 1 GebAG). Erst das Nichtentsprechen dieser Aufforderung führt zum Verlust des betreffenden Gebührenanspruchs.

einkünfte maßgeblich, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit wie die im konkreten Fall ausgeübte Sachverständigentätigkeit üblicherweise beziehen würde. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Sachverständige die außergerichtliche Gutachtertätigkeit überwiegend oder fallweise ausübt.

4. Bei der Glaubhaftmachung (Bescheinigung) ist das Entscheidungsorgan von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Tatsache zu überzeugen. Der einfachste Nachweis besteht in der Vorlage anonymisierter Honorarnoten samt Einzahlungsbelegen für eine Privatgutachtertätigkeit. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundanforderungen reicht etwa die Vorlage bloß einer einzigen außergerichtlichen Honorarnote samt Einzahlungsbeleg als Nachweis der üblicherweise bezogenen Einkünfte nicht aus. Fehlen entsprechende Nachweise, ist der Gebührenanspruch nach den in § 34 Abs 3 GebAG angeführten Stundensätzen zu bestimmen. Zunächst ist aber der Sachverständige zur Vorlage weiterer Einzahlungsbelege für Honorarnoten aufzufordern.
5. Der Sachverständige hat sein Gutachten im Wesentlichen persönlich zu erstatten; er kann aber auch ohne Gerichtsauftrag Hilfskräfte beziehen. Der Sachverständige hat die Umstände darzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt, Hilfskräfte beizuziehen. Der ihm obliegende Nachweis der unumgänglichen Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften ist aber bei realistischer Betrachtung ausreichend dargetan, wenn der Gutachtensauftrag aufgrund seines Umfangs von einer Person allein nicht bewältigbar ist und dadurch keine höheren Kosten verursacht werden, als sie ohne Beiziehung von Hilfskräften betragen würden.
6. Bezüglich der Hilfskraftkosten verlangt § 30 Z 1 GebAG den Nachweis, dass der Sachverständige diese Kosten tatsächlich aufwenden musste, etwa durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege. Unterlässt der Sachverständige die Bescheinigung, so ist er unter Setzung einer bestimmten Frist gemäß § 39 Abs 1 GebAG dazu aufzufordern. Erst wenn er dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat er den Gebührenverlust zu tragen.
7. Hilfskraftkosten sind nur in dem Umfang zu ersetzen, wie der Sachverständige sie selbst tatsächlich und nachgewiesenermaßen zu tragen hatte, also das tatsächlich bezahlte Entgelt, die Bruttogehälter samt diversen Lohnnebenkosten, nicht jedoch ein Risikozuschlag oder eine Gewinnspanne.
8. Der Zukauf von Leistungen von zwei GmbHs, bei denen der Sachverständige nicht nur Geschäftsführer, sondern auch alleiniger Gesellschafter ist, ist als In-sich-Geschäft zu qualifizieren. Der Sachverständige verrechnet so nicht nur den tatsäch-

lich entstandenen Lohnaufwand der Hilfskräfte, sondern vielmehr zusätzliche Gewinne zugunsten der Gesellschaft, somit zu seinen Gunsten als Alleingesellschafter. Der Zukauf von Arbeitsleistungen von der „eigenen“ Gesellschaft des Sachverständigen ist eine Umgehung der Prinzipien des § 30 GebAG. Umgehungsgeschäfte unterliegen aber jener Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. Dabei ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise maßgeblich.

9. Der begehrte Ersatz der von den GmbHs verrechneten Stundensätzen ist daher unstatthaft. Im fortgesetzten Verfahren wird der Sachverständige die tatsächlichen Lohn- und Lohnnebenkosten der Hilfskräfte zu bescheinigen haben. Erfolgt keine Bescheinigung, führt dies zum Verlust des betreffenden Gebührenanspruchsteils.
10. Bezüglich der über eine GmbH verrechneten Sekretariatskosten wird im fortgesetzten Verfahren auch zu prüfen sein, welche genauen Tätigkeiten dem „Sekretariat“ zukamen, zumal Schreibarbeiten, auch Formatierungen und Scannen, nicht als Hilfskraftkosten, sondern nur nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG verrechnet werden dürfen. Angesichts des nicht beschriebenen Aufgabenbereichs der Hilfskräfte „Sekretariat“ ist auch die Zahl der verzeichneten Stunden bedenklich und aufklärungsbedürftig.

OLG Wien vom 6. Mai 2015, 23 Bs 37/15g

In der Strafsache gegen Mag. R. S. ua wegen § 153 Abs 1 und 2 Fall 2 StGB wurde N. N. von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption am 30. 4. 2013 zum Sachverständigen aus dem Gebiet der Informationstechnologie bestellt und beauftragt, binnen vier Wochen die sichergestellten elektronischen Daten, insbesondere jene, die seitens der nunmehrigen E. B.-AG bereitgestellt wurden, dem Landeskriminalamt Burgenland zugänglich zu machen und ein Suchprogramm zur effizienten Datensuche bereitzustellen. Der Sachverständige wurde von der Warnpflicht im Sinne des § 25 Abs 1 GebAG befreit. Auch wurden ihm laufend über seinen Antrag Gebührevorschüsse gewährt. Lediglich der von ihm am 23. 5. 2014 beantragte Gebührevorschuss in Höhe von € 1.764,- (inklusive 20 % Mehrwertsteuer) gelangte nicht zur Auszahlung.

Mit Gebührennote vom 13. 6. 2014 begehrte N. N. für den Zeitraum 1. 5. 2013 bis 31. 5. 2014 Gebühren in Höhe von € 69.241,50 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer in Höhe von € 13.848,30 abzüglich der bereits angewiesenen Gebührevorschüsse in Höhe von € 78.089,40, was einen noch offenen Bruttogesamtbetrag in Höhe von € 5.000,- ergibt.

Die Gebührennote wurde gemäß § 52 Abs 2 GebAG zur Äußerung binnen sieben Tagen an den Revisor beim LG für Strafsachen Wien sowie an die Beschuldigten übermittelt.

Zwei Beschuldigte erhoben gegen die Gebührennote Einwendungen, wobei Mag. R. S. zusammengefasst monierte, dass für die Mühewaltungsgebühr das außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen ebenso wie dessen Zeitaufwand zu bescheinigen sei, die unumgängliche Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften durch den Sachverständigen sich weder aus dem Ermittlungsakt ergäbe noch vom Sachverständigen bescheinigt worden sei, nicht nachvollzogen werden könne, ob es sich bei den Kosten „Sekretariat“ um Schreibkräfte handle bzw welche Tätigkeit durch diese Personen verrichtet worden sei, und erklärend hinzufügte, der Sachverständige sei einziger Geschäftsführer sowie Alleingesellschafter der Firmen I.-IT GmbH sowie EDV W.-IT Dienstleistungen GmbH.

Der Einzelrichter des LG für Strafsachen Wien übermittelte dem Sachverständigen die erwähnten Einwendungen zur allfälligen Äußerung binnen 14 Tagen. Mit Schreiben vom 9. 9. 2014 legte N. N. zum Nachweis über seine außergerichtlichen Einkünfte zwei anonymisierte Rechnungen vor und teilte mit, dass die verrechneten Fremdleistungen an Sekretariats-, Senior-Engineer- und Analyse-Gebühren von den Firmen EDV W.-IT Dienstleistungen GmbH und I.-IT GmbH bezogen und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand weiterverrechnet worden seien, und teilte mit, dass er als Geschäftsführer der EDV W.-IT Dienstleistungen GmbH immer auf dem neuesten Stand der Technik in der IT-/EDV-Betreuung von Klein-, Mittel- und Großbetrieben und damit in der Lage sei, auch komplexeste Netzwerkstrukturen in Betrieben zu analysieren und zu verstehen. Auch sei er Geschäftsführer der Firma I.-IT GmbH, welche ein „Managed Service – Internet Service Provider“ sei und ein hochtechnologisiertes Büro für digitale Forensik/Datenrekonstruktion betreibe. Die Kosten seien sehr knapp kalkuliert und würden bei Einkauf über Fremdfirmen die verzeichneten Gebühren bei Weitem übersteigen.

Diese Stellungnahme des Sachverständigen wurde vom Erstrichter an Rechtsanwalt Dr. K. zur allfälligen Äußerung binnen sieben Tagen zugestellt.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte der Erstrichter die Gebühren des Sachverständigen unter Berücksichtigung der bereits angewiesenen Gebührenvorschüsse antragsgemäß mit € 5.000,- (inklusive Mehrwertsteuer).

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Mag. R. S., in der er den fehlenden Nachweis (Honorarnoten samt Einzahlungsbelegen) der vom Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben regelmäßig bezogenen Einkünfte moniert, sich gegen die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften wendet, darauf hinweist, dass für diese Kosten keine nachvollziehbaren Nachweise und Bescheinigungen vom Sachverständigen erfolgten, er als einziger Geschäftsführer sowie Alleingesellschafter bei der I.-IT GmbH und der EDV W.-IT Dienstleistungen GmbH Rechnungen für die Kosten der Hilfskräfte an sich selbst ausgestellt habe und nicht nachvollzogen werden könne, ob es sich bei den

Kosten „Sekretariat“ um Schreibkräfte handle bzw welche Tätigkeiten durch diese Personen verrichtet worden seien.

Der Beschwerde kann Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Ganz allgemein steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens eine Gebühr für Mühewaltung zu. Sie umfasst jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen des GebAG ein besonderer Ersatz vorgesehen ist. § 38 Abs 1 GebAG sieht für die Geltendmachung der Sachverständigengebühr eine Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile vor, welcher nur dann entsprochen ist, wenn die Angaben in der Gebührennote eine Zuordnung zu den gesetzlich vorgesehenen Gebührenarten erlauben.

Nach § 38 Abs 2 GebAG hat der Sachverständige die für die Gebührenbestimmung bedeutsamen Umstände – wie beispielsweise Höhe der außergerichtlichen Einkünfte, Zeitaufwand für die Erstellung von Befund und Gutachten, Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften, Barauslagen für Lichtbilder, Ablichtungen usw, Miete von Werkzeugen und Geräten sowie Dauer der Zeitversäumnis – zu bescheinigen, wobei als Bescheinigungsmittel grundsätzlich Urkunden, aber auch die Vernehmung des Sachverständigen in Betracht kommen, offenkundige Tatumstände hingegen keiner Bescheinigung bedürfen (*Schmidt*, Fallgruben und Stolpersteine im Gebührenrecht, SV 2012, 64 [74]). Bei fehlender oder unzulänglicher Bescheinigung ist der Sachverständige vom Gericht unter Setzung einer bestimmten Frist aufzufordern, ergänzende Bescheinigungsmittel vorzulegen oder entsprechende Anträge zu stellen (§ 39 Abs 1 Satz 3 GebAG); erst das Nichtentsprechen dieser Aufforderung führt zum Verlust des betreffenden Gebührenanspruchs (*Schmidt*, aaO, 74; RIS-Justiz RS0119962).

Nach § 34 Abs 1 Satz 2 GebAG ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. In Strafsachen ist die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs 2 GebAG grundsätzlich nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Soweit es sich jedoch um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, kommt es auf die Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben an, wobei im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist. Die Gebührenansätze des § 34 Abs 3 Z 1 bis Z 3 GebAG gelten nur, wenn der Sachverständige keine höhere außergerichtliche Einkunftsmöglichkeit nachweist.

Die Honorierung des Sachverständigen hat nicht allein sach- und leistungskonform, sondern vor allem personenbezogen und marktkonform nach seinen konkreten persönlichen beruflichen Einkommensverhältnissen zu erfolgen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 34 GebAG Anm 3). Um auch höchst qualifizierte Sachverständige für eine – fallbezogen überaus zeitaufwendige – Tätigkeit bei Gericht zu gewinnen, ist eine weitgehende Annäherung an jene Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit wie die im konkreten Fall ausgeübte Sachverständigentätigkeit üblicherweise beziehen würde (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 GebAG E 43, 45). Bei der Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte kommt es nicht darauf an, ob der Sachverständige die außergerichtliche Gutachtertätigkeit überwiegend oder fallweise ausübt (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 GebAG Anm 3, E 44).

Der Nachweis der Höhe dieser außergerichtlichen Einkünfte obliegt dem Sachverständigen, wobei es keines förmlichen Beweises bedarf. Vielmehr geht es um die bloße Glaubhaftmachung (Bescheinigung), die darin besteht, das Entscheidungsorgan von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Tatsache zu überzeugen. Der einfachste Nachweis besteht in der Vorlage (anonymisierter) Honorarnoten samt Einzahlungsbeleg für eine Privatgutachtertätigkeit. Kommt der Sachverständige dem nicht nach, ist der Gebührenanspruch nach den in § 34 Abs 3 GebAG angeführten Stundensätzen zu bestimmen. In diesem Sinne ließ auch die Rechtsprechung in den letzten Jahren immer wieder erkennen, dass an die Art der Bescheinigung doch gewisse Grundanforderungen zu stellen sind. So reicht beispielsweise die Vorlage bloß einer einzigen außergerichtlichen Honorarnote (samt Einzahlungsbeleg) nicht als Nachweis über die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte aus (SV 2009/2, 89; SV 2008/2, 90).

In der Beschwerdebeantwortung hat der Sachverständige nunmehr eine einzelne Honorarnote samt Einzahlungsbeleg vorgelegt. Im Lichte obiger Kriterien wird der Sachverständige im weiteren Verfahren jedoch aufzufordern sein, weitere Einzahlungsbelege für die von ihm vorgelegten Honorarnoten vorzuweisen.

Der Sachverständige hat sein Gutachten im Wesentlichen persönlich zu erstatten. Er kann aber auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag Hilfskräfte beiziehen. Nach § 30 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Der ihm obliegende Nachweis der unumgänglichen Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften ist ausreichend dargetan, wenn der Gutachtensauftrag aufgrund seines Umfangs von einer Person allein nicht bewältigbar ist und dadurch keine höheren Kosten verursacht werden, als sie ohne Beiziehung von Hilfskräften betragen würden. Um eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung zu gewährleisten, hat der Sachverständige bei Geltend-

machung der Gebühren jene Umstände darzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt, Hilfskräfte beizuziehen (RIS-Justiz RS0119962). In jüngerer Zeit hat sich die realistische Betrachtung durchgesetzt, dass die unumgängliche Notwendigkeit teleologisch einzuschränken ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht, als sie ohne deren Beiziehung betragen hätten (*Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständigen und ihre Gutachten, 147).

Bezüglich der Hilfskraftkosten verlangt § 30 Z 1 GebAG den Nachweis des Sachverständigen, dass er diese Kosten tatsächlich aufwenden musste (*Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher, § 31 GebAG Rz 4; Anmerkung *Krammer* zu SV 2010/3, 152). Der Sachverständige hat in seiner Gebührennote den Stundensatz für qualifizierte Hilfskräfte der EDV W.-IT Dienstleistungen GmbH mit € 120,- für jede Stunde verzeichnet, jedoch nicht bescheinigt, dass er diese Kosten – durch Vorlage entsprechender Einzahlungsbelege – auch tatsächlich getragen hat. Unterlässt er diese Bescheinigung, so hat ihm das Erstgericht unter Setzung einer bestimmten Frist gemäß § 39 Abs 1 GebAG dazu aufzufordern. Erst wenn der Sachverständige dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat er den allenfalls weiteren Gebührenverlust (in diesem Umfang) zu tragen (RIS-Justiz RS0119962).

Da dem Sachverständigen Hilfskraftkosten nur in dem Umfang zu ersetzen sind, wie er sie selbst tatsächlich und nachgewiesenermaßen zu tragen hatte, ist das tatsächlich bezahlte Entgelt zu ersetzen, somit die Bruttogehälter samt diversen Lohnnebenkosten, nicht jedoch ein Risikozuschlag oder eine Gewinnspanne (SV 2014, 218; SV 2013, 100). Der übliche Gewinnkostenzuschlagsfaktor bei der Bestimmung der Kosten ist nach § 30 GebAG nicht anzuwenden. Hinterfragungswürdig sind daher auch die vom Sachverständigen in seiner Gebührennote verzeichneten Stundensätze für die Hilfskräfte. Er erläutert diese Kosten damit, dass ohne diese qualifizierten Dienstleistungen eine hochwertige Gutachterarbeit nicht möglich wäre, die Kosten nur seinem tatsächlichen Aufwand entsprechend weiterverrechnet und darüber hinaus auch rabattiert worden seien und bei Einkauf über Fremdfirmen die Gebührenansätze bei Weitem übersteigen würden. Die Hilfskräfte habe er sich von der EDV W.-IT Dienstleistungen GmbH und der I.-IT GmbH, bei welchen Unternehmen er selbst Geschäftsführer ist, zugekauft. Wie der Beschwerdeführer ausführt und auch seiner Äußerung zur Gebührennote zu entnehmen ist, ist N. N. nicht nur Geschäftsführer der genannten Unternehmen, sondern auch alleiniger Gesellschafter.

Mit dieser Konstruktion wird aber genau jener Grundsatz ausgehöhlt, wonach bei Hilfskräften gerade nicht darauf abzustellen ist, was für ihre Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben verrechnet werden könnte, sondern diese nur mit den tatsächlichen Kosten, nämlich dem Bruttogehalt und diversen Lohnnebenkosten abzugelten sind (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 30 GebAG E 40,

42). Durch den Vertrag zwischen ihm selbst als Sachverständigen und seiner Gesellschaft (= In-sich-Geschäft) spricht N. N. nicht den tatsächlich entstandenen Lohnaufwand dieser Hilfskräfte an, sondern vielmehr zusätzliche – fiktive – Gewinne zugunsten der Gesellschaft (somit zu seinen Gunsten als Alleingesellschafter). Dies stellt eine Umgehung der Prinzipien des § 30 GebAG dar, der einen Zukauf von Arbeitsleistungen von der „eigenen“ Gesellschaft des Sachverständigen wohl nicht erfassen sollte. Das Wesen von Umgehungsgeschäften ist, dass damit bestimmten ungünstigen Rechtsfolgen durch Umgestaltung des Sachverhalts ausgewichen werden soll (2 Ob 354/98t, JBI 2001, 102). Ein solches Umgehungsgeschäft unterliegt nach der Rechtsprechung und Lehre jener Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. Dabei genügt es, dass das Geschäft objektiv den Zweck der umgangenen Norm vereitelt; auf eine spezielle Umgehungsabsicht kommt es nicht an (*Bollenberger* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB³, § 916 Rz 5 mwN). Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtung ist zum Teil spezialgesetzlich geregelt, insbesondere dort, wo Leistungen des Staates oder an den Staat in Rede stehen (zB § 539a ASVG; § 21 BAO); dieses Prinzip ist zwanglos auch auf verwandte Rechtsgebiete – wie das GebAG – umzulegen, die ebenfalls Leistungen des Staates regeln (vgl OLG Wien 18 Bs 369/14t).

Der begehrte Ersatz von Stundensätzen für die Hilfskräfte in einer Höhe, die außergerichtlich für den Einsatz der Hilfskräfte zu erzielen wäre, ist damit in casu nicht statthaft.

Es wurden keine Erhebungen dazu getroffen, welchen Bruttogehalt beigezogene Hilfskräfte bei den Firmen I.-IT GmbH sowie EDV W.-IT Dienstleistungen GmbH beziehen und welche Lohnnebenkosten anfallen, weshalb der erstgerichtliche Beschluss im Umfang der zugesprochenen Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften (advanced senior engineer) schon aus diesem Grund und – wie oben dargelegt – mangels Bescheinigung aufzuheben war.

Spiegelbildlich dazu war auch hinsichtlich der Sekretariatskosten, welche ebenfalls als „qualifizierte Hilfskräfte“ von der EDV W.-IT Dienstleistungen GmbH beigezogen wurden, zu entscheiden. Bezüglich dieses Kostenpunktes wird im weiteren Verfahren aber auch zu ergründen sein, welche genaue Tätigkeit dem „Sekretariat“ zukam, zumal Schreiarbeiten (auch Formatierungen und Scannen) nicht als Hilfskraftkosten „Sekretariat“ verrechnet werden können, sondern nur nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG (SV 2013, 100). Angesichts des nicht beschriebenen Aufgabenbereichs für „Hilfskräfte, Sekretariat“ ist auch die Zahl der verzeichneten Stunden durchaus bedenklich und daher aufklärungsbedürftig.

Zusammengefasst war der erstgerichtliche Beschluss in den angesprochenen Punkten und damit zusammenhängend auch im noch offenen Bruttogesamtbetrag, der sich erst nach rechtskräftiger Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung, der Hilfskraftkosten sowie der Kosten für das Sekretariat unter Subtraktion bereits ausgezahlter

Kostenvorschüsse endgültig festsetzen lässt, aufzuheben. Das Erstgericht wird im fortgesetzten Verfahren die aufgezeigten offenen Fragen einer Klärung zuzuführen und den Sachverständigen N. N. aufzufordern haben, entsprechende Einzahlungsbelege der von ihm vorgelegten Rechnungen zum Nachweis seiner außergerichtlichen Einkünfte vorzulegen, die tatsächlichen Lohn- und Lohnnebenkosten der Hilfskräfte bzw des Sekretariats zu bescheinigen und hinsichtlich des letztgenannten Punktes (Sekretariat) dessen Tätigkeitsbereich zu umschreiben. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden der neuerlichen Beschlussfassung zugrunde zu legen sein. Wenn keine geeignete Bescheinigung erfolgt, hat sich die Gebühr für Mühewaltung am „üblichen Ausmaß“ zu orientieren und ist letztlich nach § 34 Abs 3 GebAG festzusetzen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG Anm 5), jene Gebühr für Hilfskräfte bzw für das „Sekretariat“ führt ohne entsprechender Bescheinigung zum Verlust des betreffenden Gebührenanspruchs.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.